

# Satzung des Radfahrervereins 1898 „Über Berg und Tal“

## 35279 Neustadt (Hessen)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14.06.1898 gegründete Verein führt den Namen Radfahrerverein 1898 „Über Berg und Tal“ Neustadt und hat seinen Sitz in 35279 Neustadt (Hessen).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Radfahrerverein 1898 „Über Berg und Tal“ Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Radsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Radsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten sowie durch Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden;
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammen führen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) für sich und seine Mitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Es läuft jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Jugendmitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Familienangehörige
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben. Die Erziehungsberechtigten haben dabei zugleich ihr Einverständnis zu erklären, wonach das minderjährige Mitglied nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen darf.
4. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein Verdienste erworben haben, gemäß der Ehrenordnung des Vereins.
5. Familienangehörige sind die Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre, die von den Mitgliedern beim Verein angemeldet werden.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme - die schriftlich zu beantragen ist - entscheidet der Vorstand, wobei eine Zustimmung mit mindestens 2/3-Mehrheit erteilt werden muss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Ordentliche Mitglied, Jugendmitglied und Familienmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Mitgliedsbeiträge sind fällig jeweils zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres auf dem Bankkonto des Vereins. Bei Neueintritten ist der Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach erfolgter Aufnahme fällig.

3. Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Vorrauszahlung in Form der Überweisung auf das Bankkonto des Vereins. Andere Zahlungsarten können zwischen Mitglied und Kassierer vereinbart werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
5. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Hauptversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## § 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.
2. Mitglieder unter 18 Jahre stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Hauptversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Radsportdisziplinen gelten die Verordnungen des Bundes Deutscher Radfahrer bzw. des Hess. Radfahrerverbandes.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandmitglieds, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Sportwartes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestreben zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Sportwartes oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins – und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu leisten.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

## § 10 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen den Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
  - d) Sperre
  
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c) wegen unehrenhaftem Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Beim Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig ist und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
  - a) zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss ( siehe § 10, Abs. 2)

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung (§ 15)
4. der Ältestenrat (§ 15a)

## § 13 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die Hauptversammlung findet alljährlich statt und soll in den Monaten Dezember oder Januar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:
  - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
  - b) Jahresbericht der Fachwarte
  - c) Bericht des Kassierers
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Neuwahlen von Vorstand, Vertretern und Kassenprüfern
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.  
Die Einberufung zur neuen Hauptversammlung kann vorsorglich und zeitgleich mit der Einberufung zur regulären Hauptversammlung erfolgen.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die Festlegungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung (s. Abs. 2., 3. und 5.).

5. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Hauptversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekannt zu geben.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) den Fachwarten
  - f) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.  
Jeweils zwei davon sind gemeinsam geschäftsberechtigt.
3. Der Kassierer besitzt Alleinvollmacht, Bankkonten für den Verein zu eröffnen, zu kündigen und zu bewirtschaften.
4. Ausgenommen zum 1. und 2. Vorsitzenden wird zu jedem Vorstandsmitglied ein Vertreter gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder gem. Pkt. 1. und ihre gewählten Vertreter bilden zusammen den „erweiterten Vorstand“.
6. Die Vorstandsmitglieder können sich nur durch ihre gewählten Vertreter vertreten lassen. Den 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende. Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr dauerhaft ausüben wollen oder können, z.B. durch Tod oder Rücktritt, so kann dessen gewählter Vertreter für den Rest der laufenden Amtsperiode stellvertretend in das Amt eingesetzt werden. Die Einsetzung des Vertreters erfolgt auf Antrag des Vertreters durch den übrigen Vorstand.
7. Der Vorstand und die Vertreter werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

8. Die regelmäßige Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geraden Jahren; die regelmäßige Wahl der Vertreter in ungeraden Jahren.
9. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach genehmigt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Abgaben an den BDR, dem Hess. Radfahrerverband und LSBH sind nicht genehmigungspflichtig. Ebenso Allgemeine Ausgaben bis zur Höhe von 500, - Euro je Angelegenheit.  
Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
10. Der Vorstand soll mindestens 4 mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich auszunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
11. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
12. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).

## § 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einladung kann öffentlich erfolgen.  
Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13; sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Hauptversammlung.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Hauptversammlung.

## § 15a Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die für 2 Jahre in der Hauptversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
  - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und 3 Jahre dem Verein angehören
  - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind. Über Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.  
Ihm obliegt:
  - a) Pflege der Beziehungen der Vereinsmitglieder zum Vorstand und den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
  - b) die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (Änderung Vereinszweck, Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Mitbestimmung bei größeren finanziellen Verpflichtungen). Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Dingen anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ein Vorstandsmitglied kann nicht im Ältestenrat tätig sein. Der Ältestenrat ist der Ehrenrat.

## § 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die ebenfalls durch die Hauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## § 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zu übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

## § 18 Ehrungen

1. Für Verdienste um den Verein kann eine Person durch den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Ist die vorgeschlagene Person ein Mitglied des Vereins, so soll es mindestens 25 Jahre dem Verein angehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Gleiches gilt für die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Andere Personen und Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, können die Ehrennadel in Silber und bei 50 Jahren Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold erhalten. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.

## § 19 Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung können nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

## § 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung (siehe § 13, Absatz 3) mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, an die Stadt Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

